

# ***Satzung für die Vereinigung Cuxhavener Tabletopspieler***

## **1 § (Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

Der Name der Vereinigung lautet:

**„Vereinigung Cuxhavener Tabletopspieler“**

und hat den Sitz in Cuxhaven. Das Arbeitsgemeinschaftsgebiet umfasst den Ort Cuxhaven und die umliegenden Gemeinden. Das Geschäftsjahr der Arbeitsgemeinschaft ist das Kalenderjahr.

## **2 § (Rechtsfähigkeit)**

Die Rechtsfähigkeit entfällt, bis zur Eintragung der Vereinigung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Cuxhaven.

## **3 § (Zweck des Vereins)**

Die Vereinigung will das Spielen von Tabletopspielen fördern und wird die Mitglieder beraten und unterstützen.

Dazu werden:

- regelmäßige Versammlungen abgehalten bei denen Themen der Vereinigung besprochen werden
- es werden regelmäßige Spielabende angeboten
- es werden regelmäßige Bastelabende durchgeführt
- es werden Turniere, Szenarien- und Kampagnenspiele durchgeführt
- Jugendliche betreut, beraten und gefördert

Die Vereinigung verfolgt keinen auf Erwerb und Gewinn gerichteten Geschäftszweck, sondern ausschließlich ideelle Zwecke.

## **4 § (Mitgliedschaft des Vereins)**

Die Mitgliedschaft der Arbeitsgemeinschaft kann jede natürliche, volljährige Person erwerben.

Minderjährige Personen bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

Der schriftlichen Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Entscheidung muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss einer Hauptversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Vereinigung schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

## **5 § (Recht und Pflichten der Mitglieder)**

### **A. Rechte**

- Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen.
- Das aktive und passive Wahlrecht liegt ausschließlich bei den volljährigen Mitgliedern.
- An allen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen, Ausnahmen bilden die Veranstaltungen bei denen eine Anmeldung benötigt wird.
- Anträge zur Mitgliederversammlung und Hauptversammlung zu stellen.

### **B. Pflichten**

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die gegebene Satzung zu befolgen.
- Das Ansehen der Vereinigung zu wahren und zu fördern und die Interessen der Vereinigung zu vertreten.
- Die Vereinigungsarbeit ist durch rege Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen zu unterstützen.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, neue Mitglieder und Jugendliche in geeigneter Weise zu unterstützen, zu beraten und zu fördern. Jugendliche sind als vollwertige Mitglieder anzusehen und zu behandeln.
- Wohnungswechsel, Änderung des Namens oder Änderung der Verbindungsdaten wie Telefon oder E-Mail.

## **6 § (Organe des Vereins)**

Die Organe der Vereinigung sind:

- der Vorstand
- Erweiteter Vorstand
- die Hauptversammlung
- die Mitgliederversammlung

## **7 § (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und ist ehrenamtlicher Art.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart

Der 1. Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft in allen Angelegenheiten, leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und ist für die Befolgung der Satzung zuständig.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden in seinen Aufgaben und vertritt Ihn im Verhinderungsfall. Außerdem kümmert er sich um die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Kassenwart ist für das gesamte Rechnungs- und Kassenwesen verantwortlich.

## **8 § (Erweiteter Vorstandes)**

Der erweiterte Vorstand besteht aus 1 Personen pro Abteilung. Die Amtszeit beträgt 1 Jahre und ist ehrenamtlicher Art.

Wiederwahl ist zulässig.

Eine Abteilung, die sich aus mehr als 10 Mitglieder der Vereinigung zusammensetzt hat das Recht aus Ihrer Mitte einen Abteilungssprecher zu Wählen der die Interessen der Abteilung bei der Vorstandssitzung vertritt.

Eine Abteilung ist eine Gruppe von Mitgliedern die sich mit einem bestimmtes Tabletopspiel beschäftigen. Ein Mitglied kann auch mehreren Abteilungen angehören.

## **9 § (Wahl des Vorstandes)**

Die Wahlen finden jährlich statt, die Mitglieder des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung gewählt.

Bei ungeraden Jahren wird der 1. Vorsitzende gewählt.

Bei geraden Jahreszahlen der 2. Vorsitzende und der Kassenwart

Die Kassenprüfer sind jährlich zu wählen.

Kann ein Vorstandsposten bei Neuwahlen nicht besetzt werden, so wird dieser durch Beschluss der Versammlung kommissarisch besetzt.

## **10 § (Versammlungen)**

A. Versammlung des Vorstandes:

- Vorstandssitzungen sollten einmal im Quartal abgehalten werden.
- Außerordentliche Sitzungen finden bei Bedarf statt.
- Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen.
- Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Vereinigung, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
- Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der vorgebrachte Anlass erneut zur Abstimmung zu bringen.

B. Versammlung der Mitglieder:

- Versammlungen sollten einmal pro Monat stattfinden.
- Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Vereinigung.
- Die Versammlung ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der vorgebrachte Anlass erneut zur Abstimmung zu bringen.
- Zweck der Versammlung ist Beratung und Aussprachen in allen Angelegenheiten des Spielens von Tabletopspielen. Halten fachlicher Vorträge. Informationen über stattfindende Veranstaltungen. Planung eigener Veranstaltungen.
- Außerordentliche Sitzungen finden bei Bedarf statt.

### C. Hauptversammlung:

- Der Hauptversammlung gehören alle Mitglieder der Vereinigung mit je einer Stimme an.
- Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt und wird vom Vorstand schriftlich unter Anlage der Tagesordnung einberufen.
- Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage.
- Anträge an die Hauptversammlung müssen unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert.
- Auf schriftliches Verlangen von mind. 1/5 aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- Die außerordentliche Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Sie wählt aus Ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben getroffen.
- Bei Stimmengleichheit ist der vorgebrachte Anlass erneut zur Abstimmung zu bringen.
- Zu Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung der Vereinigung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der außerordentlichen Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **11 § (Aufgaben der Hauptversammlung)**

- Die Hauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinigungsorgan.
- Sie wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand.
- Gewählt sind die Personen, die die meisten stimmen auf sich vereinigen.
- Die Wahl findet offen oder geheim mit Stimmzetteln statt.
- Die Hauptversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und das Kassenprüfungsprotokoll entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- Sie wählt zwei Rechnungsprüfer und eine Vertretung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Die Hauptversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Die Hauptversammlung beschließt über fristgerecht eingereichte Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **12 § (Protokolle)**

Über die Mitglieder- und Hauptversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen

Diese sind auf der folgenden Versammlung zu verlesen.

Die Protokolle bedürfen der Gegenzeichnung durch eines nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedes.

Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## **13 § (Auflagen für Raumbenutzung)**

- Bei den Spielhabenden ist die gegebene Hausordnung zu beachten. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss zur Folge haben.
- Bei den Bastelabende ist die gegebene Hausordnung zu beachten. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss zur Folge haben.
- Bei den Turniere, Szenarien- und Kampagnenspiele ist die gegebene Hausordnung zu beachten. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss zur Folge haben.

## **14 § (Vereinigungsfinanzierung)**

Die Finanzierung erfolgt über Spenden bei den Veranstaltungen. Zur Kostendeckung für die Kosten der Veranstaltung. Oder bei geplanten Anschaffungen über eine Umlage der Mitglieder

- Der Kassenwart hat alle Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung in einem Kassenbuch genau und übersichtlich nieder zu schreiben.
- Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch nummerierte Belege nachzuweisen.

## **15 § (Rechnungsprüfung)**

Das Kassenbuch wird jährlich durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und vorzulegen.

## **16 § (Vereinigungsauflösung)**

Zur Auflösung der Vereinigung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich

## **17 § (Gerichtsstand)**

Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Streitigkeiten ist Cuxhaven.